

Satzung über die Unterhaltung und die Benutzung der Feld- und Waldwege der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (Feldwegesatzung)

Aktuelle Textfassung in der ursprünglichen Fassung vom 11.07.2023
(keine Änderungen)

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Bestandteile der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wege-decke, Wegesränder, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen, Geländer und Absturzsicherungen
2. der Luftraum über dem Wegekörper,
3. der Bewuchs,
4. die Beschilderung,
5. Grenzsteine.

§ 3 Bereitstellung

Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§ 4 Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke, den Brennholzeselbsterwerbern und zur Ausübung der Jagdpacht sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben (auch Forstbetrieb). Die Benutzung durch Landwirte, deren Beauftragte (z.B. Lohnunternehmer), Jagdausübungsberechtigte und Personen mit gleichrangigem Interesse ist jederzeit erlaubt.

Feldwege dienen zudem als lineare Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem und haben große Bedeutung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Feldflur, insbesondere für Insekten, seltene Wiesenpflanzen, Feldvögel und Niederwild.

Die Wege sind in einem für die jeweilige Nutzung tauglichen Zustand zu halten. Grundsätzlich obliegen die Unterhaltung und Pflege der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn. Die Wege müssen entsprechend den landwirtschaftlichen Erfordernissen befahrbar und benutzbar sein. Zu diesem Zweck werden die Feldwege bzw. Bankette regelmäßig gemäht. Die Fremdvergabe dieser Arbeiten bleibt der Stadt vorbehalten.

Im Übrigen ist die Benutzung als Fuß-, Rad- und Reitweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu den gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis des Magistrates der Stadt Limburg a. d. Lahn zulässig. Die Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag wird schriftlich beschieden. Der Bescheid ist entgeltlich. Das Entgelt bemisst sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Limburg a. d. Lahn.

Die Erlaubnis wird nur befristet erteilt. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Verstoß gegen Auflagen und Bedingungen) widerrufen werden. Die Benutzung der Feldwege zum An- und Abtransport von Erdmassen oder anderen Materialien per LKW ist der Stadt Limburg a. d. Lahn generell anzuzeigen. Die Stadt Limburg a. d. Lahn entscheidet, ob vor Durchführung eine Zustandserfassung des Weges erfolgt.

(3) Grundsätzlich sind Feldwege, gleich ob befestigt oder unbefestigt, in ihrem Bestand zu erhalten. Als befestigt gilt ein Weg, wenn er mit einer Decke aus Beton, Asphalt oder Mineralgemisch versehen ist. Sofern Feldwege ohne Genehmigung des Eigentümers umgenutzt worden sind, sind diese auf Grund der Bestimmungen dieser Satzung durch den Verursacher wieder herzustellen.

Auch Feldwege, die aktuell nicht mehr als Zuwegungen zu Grundstücken gebraucht werden, dürfen nicht ohne Weiteres (siehe § 12) verpachtet oder verkauft werden, sondern müssen im Sinne des Naturschutzes zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) als Wiesenwege erhalten bleiben oder wieder hergestellt werden.

Sofern Landwirte durch Zusammenlegung von Schlägen ihre Bewirtschaftungseinheiten vergrößern wollen und davon gemeindeeigene Wege betroffen sind, kann in Absprache mit dem Eigentümer, der Unteren Naturschutzbehörde, der Jagdgenossenschaft und den Jagdpächtern bis auf Weiteres mit den Bewirtschaftern vereinbart werden, dass sie Flächen in mindestens gleicher Größe an geeigneten Stellen als Ausgleich für Zwecke des Naturschutzes zur Verfügung stellen. Darüber müssen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

(4) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Stadt, ggf. nach Vorlage einer naturschutzrechtlichen Genehmigung, zulässig. Die Stadt kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen. Das Entgelt bemisst sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Limburg a. d. Lahn.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

(1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie der Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges sowie zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Stadt beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

(2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann von der ortsüblichen Bekanntmachung abgesehen werden.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

- a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund des wettermäßig bedingten Zustandes (z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Schäden führt oder führen kann; es sei denn, es ist für Erntezwecke, Futterbergung oder Versorgungszwecke bzw. Rettungseinsätze erforderlich,
- b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden und ihre zweckbestimmte Nutzung (nach § 4) eingeschränkt wird,
- c) beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder zu verändern oder deren Randstreifen abzugraben,

- d) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
- e) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper oder dessen Bewuchs beschädigt werden kann,
- f) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Schnittgut und Unrat in den Gräben oder durch Zu- und Abpflügen,
- g) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
- h) auf den Wegen Holz, Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen oder abzulagern,
- i) Bauschutt oder andere feste Stoffe auf unbefestigten Wegen abzukippen oder auszubreiten,
- j) einen öffentlichen Weg ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde längerfristig zu beweiden, umzubrechen und zu bewirtschaften. Das dauerhafte Einzäunen und Beweiden der öffentlichen Gräben ist unzulässig,
- k) bei der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung befestigte Wege zum Wenden zu benutzen.

(2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

(1) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung zeitnah zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Schäden an den Wegen sind der Stadt durch die Benutzer unverzüglich anzuzeigen. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Bei der zweckentsprechenden Nutzung der Feldwege im Sinne des § 4 entstehende unvermeidbare Verschmutzungen der Wege sind zulässig, wenn sie zeitnah durch den Verursacher beseitigt werden. Die Stadt kann dem Schädiger unter Fristsetzung die Beseitigung des Schadens auferlegen.

Erhöhte Bankette seitlich der befestigten Wege sind in Absprache mit der Stadt von den Benutzern bzw. Anliegern abzuschieben, damit die Entwässerung der befestigten Wege weiterhin gewährleistet ist.

(2) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6, Abs. 1 Buchstabe d) bleibt unberührt. Eine unmittelbare Behinderung der anderen Wegbenutzer darf durch die Lagerung nicht entstehen.

(3) Auf Grundstücken, die an Feldwege angrenzen, müssen die zuvor genannten Stoffe, die nicht nur vorübergehend gelagert werden, mindestens 1 m von der Grenze der Feldwege abgerückt werden.

(4) Bei Mieten ist ein Abstand von mindestens 2 m von der Grenze der Feldwege erforderlich.

(5) Verkehrsgefährdende Beschmutzungen der Einmündungstrecken der Wege zu den öffentlichen Straßen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge sind zu vermeiden und gegebenenfalls vom Verursacher zu beseitigen.

(6) Der Magistrat kann für spezielle Gemarkungsbereiche und Grundstückspartellen Pflegerichtlinien erarbeiten, die dann verbindlich anzuwenden sind.

Grundsätzlich ist das Mähen von Wegesrändern und von Wiesenwegen sowie das Abschieben bzw. Abfräsen erhöhter Bankette durch die Benutzer nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres zulässig. Diese Regelung tritt erstmalig am 1. März 2024 in Kraft. Der überwiegende Teil dieser Arbeiten soll zum Schutz überwinternder Insekten im Februar erfolgen. Ausgewiesene Wander- und Radwege sowie Bereiche, die im Rahmen der Verkehrssicherheit freizuhalten sind, insbesondere Zufahrten in den öffentlichen Straßenverkehr, dürfen ausnahmsweise außerhalb dieser Zeiten im Auftrag der Stadt Limburg gemäht werden. Dies gilt ebenfalls für die Bereiche, für die der Magistrat Pflegerichtlinien festgesetzt hat.

Bei der Pflege der Feldwege sollen sowohl landwirtschaftliche als auch naturschutzfachliche Aspekte berücksichtigt werden. Eine Pflege der Wegesränder durch Landwirte außerhalb der oben genannten Zeiten darf nur erfolgen, wenn Gründe des biologischen Landbaus, des nichtchemischen Pflanzenschutzes und der Pflanzengesundheit oder naturschutzfachliche Aspekte wie z.B. die Beibehaltung bzw. Erweiterung des Lebensraums für Feldvögel dies erfordern. Solche und sonstige notwendige Eingriffe außerhalb dieser Zeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Limburg. Sie sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich mit fachlicher Begründung bei der Stadt Limburg zu beantragen.

Ebenso bedürfen größere Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten durch Landwirte oder die Jagdgenossenschaften der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt.

Beim Mähen ist eine Schnitthöhe von mindestens 15 cm einzuhalten. Das Mähgut ist nach Möglichkeit anschließend abzutragen.

Das Mulchen von Wegesrändern, Wiesenwegen und Gräben ist grundsätzlich nicht zulässig, da dabei Insekten und Kleintiere zerschlagen, verletzt oder getötet werden.

Zur technischen Umstellung vom bislang weitgehend praktizierten Mulchen auf das Mähen wird eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2025 eingeräumt, in der das Mulchen ausnahmsweise noch gestattet ist, wenn die Schnitthöhe mindestens 15 cm beträgt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

(1) Eigentümer und Pächter der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind unbeschadet des § 7 Abs. 2 von den Eigentümern oder Pächtern der verursachenden Grundstücke zu beseitigen.

Dünge- und Pflanzenschutzmittel, die auf die angrenzenden Grundstücke aufgebracht werden, dürfen nicht auf die Wegesränder und Begleitgehölze gelangen. Für die Abstände sind die jeweils gesetzlich vorgegebenen Mindestmaße einzuhalten

(2) Bei öffentlichen Unterhaltungs- oder Reinigungsarbeiten an Wegen haben die jeweiligen Angrenzer den üblichen Überwurf von Erde im Bankettbereich zu dulden und gegebenenfalls einzuarbeiten oder zu beseitigen.

(3) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegeparzellen mit einer Einzäunung ist nur unter Einhaltung eines 0,50 m breiten Abstandes gestattet. Dies gilt nicht, wenn ein Graben oder eine auf- bzw. abgehende Böschung mehr als 1 m vor dem Grundstück verläuft. Dies gilt ebenfalls nicht für Grundstücke im beplanten Innenbereich, die an Feldwege direkt angrenzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis der Stadt überdeckt werden.

(5) Beim Pflügen darf die letzte Furche nicht über die ausgesteinte Ackergrenze führen. Das Stück zwischen der Ackergrenze und dem befestigten Wegstück darf nicht gepflügt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - b) die Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - c) eine unerlaubte Nutzung im Sinne von § 6 vornimmt,
 - d) den Verpflichtungen aus § 7 und § 8 zuwiderhandelt.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl I, S. 602) in der derzeit gültigen Fassung finden Anwendung.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden (§ 5 Abs. 2 HGO, § 17 Abs. 1 OWiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO, § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009, S. 2) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 11 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Wege- und Gewässerpläne mit landschaftspflegerischen Begleitplänen sind Bestandteile von Flurbereinigungsplänen. Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen gehen dieser Satzung vor. Ein Flurbereinigungsplan hat für Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse getroffen werden, die Wirkung einer Gemeindegesetzgebung. Nach Bedingung des Flurbereinigungsverfahrens können die Festsetzungen mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindegesetzgebung geändert oder aufgehoben werden (§ 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.